

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

37. Verordnung vom 08.04.1815 publ. 13.04.1815

älteren Berechtigungen Andreer in Collision stehen, und

2) in wie weit ihre Beybehaltung zum Besten der Eingefessenen oder zur Vermeidung des gänzlichen Ruins des Besizers etwa rathsam seyn möchte.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. April publ. 13. April 1815.

Ablieferung
der Notariats-
Urkunden.

Da von mehreren der vormaligen Notarien der Aufgabe in der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. October wegen Ablieferung der Notariats-Urkunden an die bezeichneten Aemter noch nicht vollständig Genüge geschehen ist, aus dieser Verzögerung aber für die Interessenten sehr nachtheilige Folgen entstehen können; so wird hiedurch den ehemaligen Notarien abermals anbefohlen, bis zum 15. May ihre sämtlichen Urkunden an die Aemter nach Vorschrift der gedachten Bekanntmachung abzuliefern. Nach Ablauf dieses Termins wird jeder Beamte die in seinem District wohnhaften vormaligen Notarien, wes Standes sie auch gegenwärtig sind, auffordern, durch Vorlegung ihrer Repertorien und der Ablieferungsbescheinigungen an einem zu bestimmenden Tage auf dem Amte zu documentiren: daß sie die Ablieferung vollständig